

II-1468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5901/14-Info-87

527 IAB

1987-07-27

zu 537 IJ

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
 der Abg. Dr. Partik-Pabé und Genossen
 vom 9. Juni 1987, Nr. 537/J-NR/1987,
 "Fahrpreisermäßigung für erheblich be-
 hinderte Kinder auf öffentlichen Ver-
 kehrsmitteln"

Ihre Fragen beeindre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Nach mir vorliegenden Informationen ist ein Schreiben mit dieser Geschäftszahl in meinem Ressort nicht eingelangt.

Zu den Fragen 2 - 4:

Das Problem der Fahrpreisermäßigung für Behinderte im allgemeinen war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Die Gewährung einer Sozialermäßigung für erheblich behinderte Kinder stellt nur einen Teilaспект dieser sehr komplexen Frage dar.

Derzeit bestehen für Kinder folgende Fahrpreisermäßigungen

- die Österreichischen Bundesbahnen befördern Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos
- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den halben gewöhnlichen Fahrpreis

- 2 -

- Lehrlingen wird - neben den stark ermäßigten Lehrlingsstreckenkarten - auf Einzelfahrten (im Kraftfahrlinienverkehr nur zwischen Wohn- und Ausbildungsort bis zum vollendeten 22. Lebensjahr) ebenfalls eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung gewährt.

Diese Regelung gilt seit 1. Mai 1985 auch für Behinderte, die in eigenen Ausbildungsstätten eine zeitlich begrenzte berufliche Ausbildung absolvieren.

- Schüler und Hochschüler können bis zum 27. Lebensjahr eine Halbpreiskarte (im Kraftfahrlinienverkehr nur auf der Strecke zwischen Wohn- und Schulort) in Anspruch nehmen.

Eine über die oa. Ermäßigungen hinausgehende Begünstigung für behinderte Kinder setzt jedoch voraus, daß die Frage der Abgeltung der den Verkehrsunternehmen entstehenden Einnahmenausfällen geklärt wird. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung der "Behindertenhilfe" bringt in der Abgeltungsfrage allerdings das Problem mit sich, daß nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und Gemeinden ihre Bereitschaft erklären müßten, den Anteil der Einnahmenausfälle für ihre Versorgungsberechtigten zu übernehmen.

Erst wenn die Frage der Abgeltung der Einnahmenausfälle geklärt ist, können von Seiten der öffentlichen Verkehrsunternehmen spezielle tarifliche Maßnahmen für Behinderte bzw. behinderte Kinder gesetzt werden.

Wien, am 27. Juli 1987

Der Bundesminister:

